

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

27. März 2019

Entwurf zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantone wurden am 7. Dezember 2018 zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt wie folgt Stellung.

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf sollen die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung mit den Anforderungen des Legalitätsprinzips der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) sowie jenen der Corporate-Governance-Politik des Bundesrats in Einklang gebracht werden. Weiter werden mit der Vorlage notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Positionierung der EHB in der schweizerischen Hochschullandschaft vorgenommen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die mit dem EHB-Gesetz formulierte Stossrichtung des Bundesrats, die EHB als Kompetenzzentrum der Berufsbildung weiter auszubauen und zu diesem Zweck das heutige Hochschulinstitut in eine Hochschule umzuwandeln. Wir versprechen uns davon, dass die aus dem vierfachen Leistungsauftrag hervorgehenden Tätigkeiten der EHB noch stärker in den Kantonen wahrgenommen werden. Auch wünschen wir uns, dass die EHB grundsätzlich Kooperationen auch mit denjenigen pädagogischen Hochschulen anstrebt, bei welchen keine Konkurrenzsituationen vorhanden sind. Die heutige Ausbildungsstrategie in der Deutschschweiz mit mehreren Ausbildungsstandorten sowie Kooperationen mit Berufsbildungsstudiengängen an den kantonalen pädagogischen Hochschulen erachten wir als konform mit Art. 48 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG).

Mit Blick auf die angestrebte Akkreditierung als Hochschule ist es uns ein Anliegen, dass die EHB die forschungsgestützte Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für Berufsfachschulen, Berufsmaturität und höhere Fachschulen sowie von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern für überbetriebliche Kurse weiterhin als ihr Kerngeschäft erachtet. Verpflichtungen, die sich aus der angestrebten Akkreditierung ergeben werden, dürfen nicht zu einer Akademisierung der Aus- und Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen führen. In diesem Sinne sehen wir auch den Bachelor- und Masterstudiengang als komplementäres Angebot zu den heutigen EHB-Diplomstudiengängen, deren Anforderungen wir als ausreichend erachten.

Den Entwurf des neuen EHB-Gesetzes, das viele Bestimmungen der im März 2016 revidierten EHB-Verordnung übernimmt, unterstützen wir. Eine grundsätzliche Ausnahme betrifft die Finanzierung der EHB durch den Bund; angesichts der klaren Bundesabsicht, das heutige EHB fortan als Eidgenössische *Hochschule* für Berufsbildung zu positionieren, erachten wir eine Finanzierung gestützt auf

Art. 63 BV nicht mehr als gerechtfertigt. Gestützt auf Art. 63a BV und in Übereinstimmung mit dem ETH-Bereich hat unseres Erachtens die Bundesfinanzierung über den Hochschulkredit zu erfolgen.

Zusätzlich erlauben wir uns einen Hinweis zu Art. 13 Abs. 3 EHB-Gesetz, gemäss welchem das Arbeitsverhältnis für Angestellte in Lehr- und Forschungsprojekten und Personen in Projekten, die mit Drittmitteln finanziert werden, während längstens neun Jahren wiederholt befristet abgeschlossen werden kann. Solange mit diesen Arbeitsverträgen beispielsweise die Rahmenbedingungen einer Nationalfondsförderung besser berücksichtigt werden, kann diese Regelung für alle Beteiligten vorteilhaft sein. Sollten aber, gestützt auf diese Bestimmungen, nur noch einjährige Anstellungsverträge abgeschlossen werden, so ist sie abzulehnen, da sie sich für die betroffenen Personen nachteilig auswirkt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- christina.baumann@sbfi.admin.ch